

Vorlage Nr.: 2-BT/752/2020
Status: öffentlich
Geschäftsbereich: Bautechnik
Datum: 26.05.2020
Verfasser: Haas Egbert

Vereinbarung über die Baulast der Radschnellverbindung auf dem Stadtgebiet der Stadt Garching im Zuge der Radschnellverbindung München - Unterschleißheim - Garching zwischen der Stadt Garching und dem Landkreis München

Beratungsfolge:

Datum Gremium

16.06.2020 Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

I. SACHVORTRAG:

Um die Radschnellverbindung in der Gemarkung Garching b.M. vom Landkreis München planen und herstellen zu lassen und durch die Regierung von Oberbayern (ROB) gefördert durchführen zu können, bedarf es einer Vereinbarung zwischen der Stadt Garching und dem Landkreis München zur Übernahme der Baulast durch den Landkreis. Der vorliegende Entwurf einer Vereinbarung soll, in Abstimmung mit der ROB, die Bereitschaft erklären, die Baulast für die Radschnellverbindung an den Landkreis zu übertragen, sowie die Zuständigkeiten zur Durchführung von Planung und Herstellung und den künftigen Unterhalt des Radschnellweges zu regeln. Damit der bereits vom Landkreis gestellte Fördermittelantrag an die ROB genehmigt werden kann, soll die Vereinbarung abgeschlossen und zum Fördermittelantrag nachgereicht werden.

Die Übernahme der Baulast durch den Landkreis ist durch die hohe überregionale Verkehrsbedeutung der Radschnellverbindung, in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips als Sonderbaulast durch den Landkreis München möglich. Der Ausschuss für Bauen und Schulen des Landkreises München hat in seiner Sitzung am 25.05.2020 der Unterzeichnung der Vereinbarung bereits zugestimmt. Der Kreisausschuss muss am 29.06.2020 den Beschluss noch bestätigen. Die Vereinbarung ist als Willenserklärung zu betrachten, dass der Landkreis die Baulast übernimmt. Details zum Radschnellweg, wie genaue Trasse, Kostenübernahmen für Unterhalt, Durchführung Winterdienst, Übernahme der Verkehrssicherung und Beleuchtung, werden in extra abzuschließenden Vereinbarungen zwischen Landkreis und Stadt Garching vereinbart.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss möge den Ersten Bürgermeister zur Unterschrift der Vereinbarung ermächtigen.

II. BESCHLUSS:

Der Bau- Planungs- und Umweltausschuss ermächtigt den Ersten Bürgermeister zur Unterschrift der Vereinbarung zur Übernahme der Baulast für die Radschnellverbindung, im Zuständigkeitsbereich der Stadt Garching, durch den Landkreis München.

III. VERTEILER:

BESCHLUSSVORLAGE

BESCHLUSSVORLAGE:

- als Tischvorlage

ANLAGE(N):

- als Tischvorlage

Anlagen:

1. Entwurf Sonderbaulastvereinbarung Lkr-Stadt
2. Anlage 1 – Sonderbaulastvereinbarung (Lageplan)

V E R E I N B A R U N G

zwischen

der Stadt Garching
vertreten durch den Ersten Bürgermeister,
Dr. Dietmar Gruchmann
- Stadt Garching -

und

dem Landkreis München
vertreten durch den Landrat,
Christoph Göbel
- Landkreis -

über die Baulast der Radschnellverbindung auf dem Stadtgebiet der Stadt Garching
im Zuge der Radschnellverbindung München – Unterschleißheim - Garching im
Stadtgebiet Garching

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Der Landkreis und die Stadt Garching kommen grundsätzlich überein, gemeinsam mit der Landeshauptstadt München und dem Staatlichen Bauamt Freising die Radschnellverbindung München – Garching/ Unterschleißheim zu realisieren. Die Radschnellverbindung beginnt in der Münchner Innenstadt und führt nach Garching und Unterschleißheim. Für die Planung des Gesamtprojekts wurde am 19.05.2020 eine gemeinsame Absichtserklärung abgeschlossen.
- (2) Der derzeitige Trassenverlauf der Radschnellverbindung auf dem Stadtgebiet Garching auf Grundlage der Machbarkeitsstudie ist in Anlage 1 beigefügt. In der tieferen Planung können sich noch weitere Trassenvarianten ergeben, so dass die genaue Lage der Trasse in einer Zusatzvereinbarung nachgereicht wird. Die Trasse wird in enger Zusammenarbeit zwischen der Stadt Garching, dem Landratsamt und dem noch zu beauftragenden Ingenieurbüro einvernehmlich erarbeitet.

§ 2

Baulast

- (1) Die Radschnellverbindung München – Garching/ Unterschleißheim entspricht dem Korridor (3 und 3a) aus insgesamt 14 möglichen Korridoren gemäß der Machbarkeitsstudie aus 2015. In der Machbarkeitsstudie mit Potentialanalyse wurde u.a. die Verkehrsbedeutung der Radschnellwegverbindung München – Garching/ Unterschleißheim untersucht und hatte eine hohe regionale sowie eine hohe überregionale Verkehrsbedeutung zum Ergebnis. Wegen der hohen überörtlichen Verkehrsbedeutung der Radschnellverbindung ist die Übernahme der Baulast entlang von kommunalen Straßen der Stadt Garching in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips als Sonderbaulast durch den Landkreis möglich. Aus Sicht des Landkreises ist die Radschnellwegverbindung Mün-

chen – Garching/ Unterschleißheim ein wichtige Radverkehrsroute und somit integraler Bestandteil zur Förderung des Radverkehrs im Münchner Norden.

- (2) Der Landkreis und die Stadt Garching kommen grundsätzlich überein, dass aufgrund der hohen überörtlichen Bedeutung der Landkreis die Baulast für die Radschnellwegverbindung München – Garching/ Unterschleißheim gemäß §2 Abs.1 übernimmt, soweit die Stadt Garching der Baulastträger der Radschnellwegverbindung wäre.
- (3) Der Auftrag zur Übernahme der Sonderbaulast der Radschnellwegverbindung München – Garching/ Unterschleißheim durch den Landkreis wurde im Bauausschuss des Kreisstages des Landkreises München am 25.05.2020 und im Stadtrat der Stadt Garching am 16.06.2020 beschlossen.
- (4) Weitere detaillierte Regelungen über Planung, Bau und Unterhalt der Radschnellverbindung werden in einer weiteren noch abzuschließenden Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Stadt Garching geregelt.

§ 3

Haftung

Soweit in dieser Vereinbarung nichts anderweitig geregelt wurde, richtet sich die Haftung aller Vereinbarungspartner nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 4

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der gesetzlichen Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Ergänzung dieser Vorschrift selbst.

§ 5

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten

kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Für die Stadt Garching

..... , den

.....

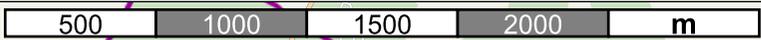
Dr. Dietmar Gruchmann, Ersten Bürgermeister

Für den Landkreis:

..... , den

.....

Christoph Göbel, Landrat



Ugelhof

Mallertshofen

Hochschul- und Forschungszentrum

Garching

Bürgerpark Garching

Anlage 1
Landkreis München

Derzeitige Trassenverlauf der RSV auf dem
Stadtgebiet Garching auf Grundlage der
Machbarkeitsstudie

Erstellt von:
Erstellt am: 25.05.2020
Maßstab 1:25000

